

Händlervereins die Mitwirkung der deutschen Reichsregierung bei der Unterdrückung einer in Amsterdam unangenehm aufgetretenen Erzeugung von unzüchtigen Schriften und Bildern und deren Verbreitung in Deutschland erbat. Den dankenswerten Erwidern des Reichskanzlers Grafen Caprivi, die wir in den Nrn. 118 und 145 (1893) d. Bl. mitteilen konnten, können wir heute den folgenden weiteren erfreulichen Bescheid an den Vorstand des Hamburg-Altonaer Buchhändlervereins anschließen:

•Auswärtiges Amt.

Berlin, den 16. März 1894.

•Im Anschluß an mein Schreiben vom 14. Juni v. J. benachrichtige ich den Vorstand des Hamburg-Altonaer Buchhändlervereins ergebend, daß seitdem folgende niederländische Staatsangehörige in Amsterdam wegen Feilhaltens unzüchtiger Schriften rechtskräftig zur höchsten zulässigen Strafe von 3 Monaten Gefängnis verurteilt worden sind:

Ernst Friedrich Adolf Schlössel, ten Drummelen-An-driessen, Dirk Buys, Carl Wilhelm Max Paul Schroeter, August Oskar Felix Fischer, Otto Hugo Paul Graal und August Brancart. Letzterer verbüßt bereits die Strafe, während Graal ein Gnadengesuch eingereicht hat und die übrigen Verurteilten flüchtig geworden sind.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Hellwig.

•An

den Vorstand des Hamburg-Altonaer  
Buchhändler-Vereins  
in  
Hamburg.

Buchausstellung in Paris. — Die Anmeldungen zu der hier schon mehrfach erwähnten internationalen „Exposition du livre“ im Industriealaste zu Paris, die in den Tagen vom 23. Juli bis 23. November 1894 stattfinden soll, sind bis zum 30. April 1894 einzusenden. Das Programm der Ausstellung ist von dem Ministerium des Handels, der Industrie und der Kolonien (Bureau de l'enseignement commercial et des expositions, Paris, 80, Rue de Varenne) zu beziehen.

Die Ausstellung wird vierzehn Gruppen umfassen und zwar: 1) Papier (Rohstoffe zur Papiererzeugung, Papiergattungen, Kartons). 2) Artikel für den Druck (Urstoffe und Hilfsmittel der Vervielfältigung, Tinten, Firnisse, Farben). 3) Maschinen (Maschinen zur Papiererzeugung, Maschinen zur Vervielfältigung, Druckereierichtung). 4) Vervielfältigungen, industrielle Zeichnungen, Affiche und dergl. 5) Photographie und die darauf gegründeten graphischen Darstellungsmethoden. 6) Buchhandel und Verlag (Buchausgaben, Karten und Pläne, Musikalien). 7) Einbände und Materialien derselben. 8) Künstlerischer Schmuck der Bücher. 9) Presse (Journale, Revuen u. s. f.) 10) Historische Ausstellung. 11) Ausstellungen von Vereinen und Gesellschaften. 12) Mobiliar und äußere Ausstattung der Bibliotheken, Bureaux u., Heizung, Beleuchtung von Bibliotheken, Vorkehrungen für den Büchertransport. 13) Verschiedene zugehörige Industrien (Schreibmaschinen, Bureauutensilien, Modeartikel aus Papier). 14) Neue Erfindungen für sämtliche Gruppen.

Weltausstellung in Antwerpen. — Der Präsident des deutschen Centralkomitees in Berlin zur Wahrung deutscher Interessen für die Antwerpener Weltausstellung 1894, Prinz von Arenberg, ist vom Finanzminister benachrichtigt worden, daß die preussischen Zollbehörden beauftragt worden sind, diejenigen aus dem deutschen Zollgebiet zu der erwähnten Ausstellung gesandten Gegenstände, welche vom Hauptamt des Versendungsortes auf Grund spezieller Revision und Bezeichnung abgefertigt worden sind, bei dem nämlichen Hauptamt zollfrei wieder eintreten zu lassen, wenn gegen die Identität der Gegenstände nicht besondere Bedenken obwalten. Den Centralfinanzstellen der Bundesregierungen und dem Statthalter von Elsaß-Lothringen ist anheimgestellt, an die dortigen Zollbehörden eine entsprechende Anordnung zu erlassen.

Zum Handelsverkehr mit Rußland. — In Bezug auf die Beibringung von Ursprungszeugnissen bei der Einfuhr deutscher Waren nach Rußland sind durch einen Erlaß des Kaiserlich russischen Finanz-Ministeriums an die Zollbehörden nachstehende Bestimmungen getroffen worden:

Deutsche Waren, über welche ordnungsmäßige Frachtpapiere vorgelegt werden, sind zu den in den Verträgen mit Deutschland und Frankreich vereinbarten Zollsätzen abzufertigen, sofern sie von einer ihren deutschen Ursprung nachweisenden Bescheinigung begleitet oder mit Fabrikzeichen versehen sind, aus denen unzweifelhaft entnommen werden kann, daß sie deutscher Fabrikation sind. Die genannten Ursprungszeugnisse können von russischen Gesandtschaften, Konsulaten und Konsularagenten, sowie von deutschen Handelskammern, Kommunal- und Polizeibehörden unter Beifügung des

Amtssiegels oder auch von den deutschen Zollämtern ausgefertigt werden. Die bei indirekter Einfuhr obligatorische Vorlage der Faktura des Fabrikanten kommt für deutsche Waren in Wegfall; ebenso wird die Vorlage einer von dem Ausgangszollamt des Durchfuhrlandes ausgestellten Bescheinigung darüber, daß die Waren von ihrem Eintritt in das betreffende Land ab ununterbrochen unter Kontrolle der Zollbehörden gewesen sind, nicht gefordert. Die Vorlage der Ursprungszeugnisse kann bei der Einfuhr der Waren, als Anlage der Frachtpapiere, oder bei Abgabe der Zolldeklaration, endlich auch später, binnen drei Wochen und bezüglich des Zollamts zu Tiflis und der Zollämter an der Ostküste des Schwarzen Meeres binnen eines Monats nach dem Tage des Eingangs der Waren erfolgen. — Falls die Vorlage der Ursprungszeugnisse erst nach der für die Abgabe der Deklaration vorgeschriebenen Frist erfolgt, hat der Empfänger auf der Deklaration den deutschen Ursprung der Waren zu bescheinigen. (Reichsanzeiger.)

Post. — Der Reichsanzeiger bringt folgende Bekanntmachung:

•Im Interesse einer pünktlichen Bestellung der nach Berlin gerichteten Postsendungen ist es unbedingt erforderlich, daß in der Aufschrift die Wohnung des Empfängers nach Straße, Hausnummer, Stockwerk u. genau bezeichnet wird. Auch dient es wesentlich zur Beschleunigung der Bestellung, wenn außerdem der Postbezirk (C., O., S., W., N., NO. u.), in welchem die Wohnung gelegen ist, hinter dem Ortsnamen „Berlin“ angegeben wird. Unterbleibt eine dergartig nähere Bezeichnung der Wohnung des Empfängers, so läßt sich eine Verzögerung in der Bestellung der Sendungen nicht immer vermeiden; die Ungenauigkeit in der Aufschrift kann sogar die Rückleitung der Sendung nach dem Aufgaborte zur Folge haben. Es liegt daher im eigenen Interesse der hiesigen Empfänger, bei den Absendern dahin zu wirken, daß die nach Berlin bestimmten Postsendungen mit möglichst genauer Aufschrift versehen werden.

•Berlin C., den 21. März 1894. Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.  
In Vertretung: Schulze.

Neue Bücher, Zeitschriften, Gelegenheitschriften, Kataloge u. für die Hand- und Hausbibliothek des Buchhändlers.

Gesamt-Verlags-Katalog des deutschen Buchhandels und des mit ihm im direkten Verkehr stehenden Auslandes. Münster i. W., Adolph Russell's Verlag.

16. Bd. 2. Abtlg. (enth. Ergänzungen). Liefg. 21/22.

Der direkte Verkehr des Colportage-Buchhandels mit den Verlegern über Wien, Leipzig u. s. w., sowie dessen indirecter Verkehr mit dem Colportage-Grosso-Buchhandel. Ein Handbuch für Colportage-Buchhändler, herausgegeben von Hans Blumenthal. Mit vielen Formularien. 8°. 28 S. Järlau 1894, Selbstverlag des Verfassers. Auslieferung bei R. F. Koehler in Leipzig. 1 M netto bar.

Wissenschaftl.-literar. Monatsbericht, hrsg. durch . . . (Sort.-Fa.) . . . 1894. No. 7. (1. April) 8°. S. 97—112. Verlag v. S. Calvary & Co. in Berlin.

Kultur- u. Sittengeschichte. Curiosa. Seltenheiten. Antiq.-Katalog No. 222 von Wilhelm Koebner (vorm. L. F. Maske's Antiquariat) in Breslau. 8°. 66 S. 1713 Nummern.

Adressen der öffentlichen und Privat-Bibliotheken in Deutschland, Oesterreich-Ungarn u. d. Schweiz (3147 Adressen) mit Ausschluss der Leihbibliotheken. 7 1/4 Bogen gummiertes Papier. Leipzig, Oskar Leiner. Preis 2 M 50 S.

Catalogus eener belangrijke verzameling boeken uitmakende de Bibliotheken nagelaten door de Heren A. W. P. Verkerk Pistorius en J. A. B. Wiselius, hooflamttenaren bij het binnenl. bestuur in Nederl. Oost-Indië, A. A. Looijen, directeur van het kon. Penningkabinet, vroeger directeur der Utrechtsche Zendings-vereening. Een Rechtsgeleerde en Anderen. Waarvan de Verkoop zal Plaats hebben op Maandag 9. April 1894, en volgende dagen door Martinus Nijhoff, 's-Gravenhage. 8°. 135 S. 2884 Nrn.

Catalogu mensual al librăriei romăne publicat de Librăria Sococă & Co., București. Anul III. No. 5—12. Mai—Decembre 1893. 8°. S. 11—26.

Export-Journal. No. 81 (vol. VII. 9.) März 1894. Leipzig, G. Hedeler.

Inhalt Neue Erscheinungen. — Gesetze über Urheberrecht (Norwegen). — Deutsche Lichtdruckereien (Forts). — Liste der Privatbibliotheken in Amerika. (Forts). — Neue Firmen.

Le droit d'Auteur. Journal officiel (Berne). VII. année. No. 3. (15 Mars 1894.)

Sommaire: Partie officielle. Législation intérieure: France. Décret concernant la mise en vigueur de la Convention du 9 septembre 1886 créant une Union internationale pour la protection des œuvres littéraires et artistiques. (Du 12 septembre 1887.) Espagne. Ordonnance royale concernant l'établisse-